

Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aufgaben, Pflichten und Tätigkeiten des Datenschutzausschusses

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist für das Europäische Patentamt (EPA) von höchster Bedeutung. Wir sind bei der Erfüllung unserer Aufgaben und der Erbringung unserer Dienstleistungen dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Wahrung Ihrer Rechte als betroffener Person verpflichtet. Alle personenbezogenen Daten, anhand deren Sie direkt oder indirekt identifizierbar sind, werden auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet.

Die nachstehend beschriebenen Verarbeitungen erfolgen nach den Datenschutzvorschriften des EPA ([DSV](#)).

Die Informationen in dieser Erklärung werden Ihnen gemäß den Artikeln 16 und 17 DSV mitgeteilt.

Der Datenschutzausschuss ist eine Einrichtung, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h sowie Artikel 32a Absätze 2 und 5 des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten des EPA (Statut) und gemäß den Artikeln 47 und 48 DSV gebildet wurde. Der Datenschutzausschuss besteht aus externen Experten, nämlich einem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und einem oder zwei stellvertretenden Mitgliedern. Als Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird ihm vom Datenschutzbüro (DSB) des EPA ein Sekretariat zur Verfügung gestellt, das den Weisungen des Vorsitzenden untersteht.

In dieser Datenschutzerklärung wird erläutert, wie der Datenschutzausschuss des EPA personenbezogene Daten in dem Umfang verarbeitet, der notwendig ist, um die ihm durch das Statut, die DSV sowie die [Geschäftsordnung des Datenschutzausschusses](#) zugewiesenen Aufgaben und Pflichten zu erfüllen und dabei die zusätzliche Betriebsdokumentation zur Verarbeitung personenbezogener Daten beim EPA zu beachten.

Der Datenschutzausschuss erfüllt im Hinblick auf die in Artikel 50 DSV beschriebenen Rechtsmittel eine Überwachungs- und Beratungsfunktion: Er nimmt Beschwerden von betroffenen Personen entgegen und gibt eine begründete Stellungnahme gegenüber dem Verantwortlichen ab, der dann die endgültige Entscheidung über das fragliche Datenschutzproblem trifft.

1. Wie erfolgt die Verarbeitung und wozu dient sie?

Der Datenschutzausschuss verarbeitet personenbezogene Daten, um begründete Stellungnahmen zu Beschwerden abzugeben, die im Zuge des in Artikel 50 DSV beschriebenen Rechtsmittelverfahrens (im Folgenden: "Beschwerdeverfahren") von betroffenen Personen beim Datenschutzausschuss eingereicht werden. Nähere Informationen zu Beschwerdeverfahren finden Sie in der [Geschäftsordnung](#).

Im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren werden personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken erfasst:

- a. Erfassung der beim Datenschutzausschuss über das vorgesehene [Formular](#) eingereichten Beschwerde und Prüfung ihrer Zulässigkeit nach Maßgabe von Artikel 5 der Geschäftsordnung,
- b. Weiterleitung der Beschwerde und etwaiger Anlagen an den für den betreffenden Verarbeitungsvorgang zuständigen delegierten Verantwortlichen, die an der Verteidigung des EPA beteiligten befugten Parteien, das Datenschutzbüro und ggf. den Auftragsverarbeiter, damit diese Stellen über die Beschwerde unterrichtet werden und jeweils Stellung dazu nehmen können,
- c. Ermöglichung einer gütlichen Beilegung, wie in Artikel 8 der Geschäftsordnung beschrieben, sofern angezeigt; nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen eines Verfahrens zur gütlichen Beilegung entnehmen Sie bitte der diesbezüglichen Datenschutzerklärung,

- d. Bereitstellung hinreichender Informationen für den Datenschutzausschuss, damit dieser eine Stellungnahme abgeben kann,
- e. Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden, darunter den zuständigen nationalen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, sofern dies aufgrund der Umstände der Beschwerde geboten ist und vorab vorschriftsmäßig vom Präsidenten des EPA im Einklang mit dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten genehmigt wurde,
- f. Weitergabe der betreffenden Daten an ein Gericht oder eine andere gerichtliche oder administrative Stelle, falls das Beschwerdeverfahren vor dem Datenschutzausschuss vorbehaltlich einer Entscheidung besagter Stelle über dieselbe Angelegenheit ausgesetzt wurde, nachdem diese Weitergabe vorschriftsmäßig vom Präsidenten des EPA im Einklang mit dem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten genehmigt wurde,
- g. Weitergabe der begründeten Stellungnahme des Datenschutzausschusses an den Datenverantwortlichen und die am Verfahren beteiligten Parteien einschließlich der Beschwerdeführer, der rechtlichen Vertreter (sofern beteiligt), der delegierten Verantwortlichen und der an der Verteidigung des EPA und des Datenschutzbüros beteiligten befugten Parteien,
- h. Archivierung der Stellungnahme und der endgültigen Entscheidung des Datenverantwortlichen, die nach Eingang der begründeten Stellungnahme des Datenschutzausschusses bei SharePoint 2019 und bei MatterSphere ergangen ist.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Datenschutzausschuss bei Bedarf weitere Dokumente (darunter rechtliche, logistische und administrative Belege) heranziehen, die personenbezogene Daten enthalten können.

Personenbezogene Daten in Stellungnahmen des Datenschutzausschusses oder in Dokumenten, die er erhalten oder versandt hat, können auf den Servern des EPA und/oder in Cloud-Systemen von Microsoft Office gespeichert werden, auf die nur befugtes Personal Zugriff hat, insbesondere:

- in Outlook in nach Jahren getrennten Ordnern und/oder auf SharePoint 2019,
- im Dokumentenmanagement-Tool des EPA (MatterSphere), wo ihnen eine individuelle Referenz zugewiesen wird.

Anonymisierte Zusammenfassungen der endgültigen Entscheidungen des Datenverantwortlichen und der Stellungnahmen des Datenschutzausschusses im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren können von dessen Sekretariat im Intranet des EPA und/oder extern veröffentlicht und allen Bediensteten bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Die Verarbeitung ist nicht zur Verwendung für eine automatisierte Entscheidungsfindung gedacht.

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten des Beschwerdeführers und ggf. seines rechtlichen Vertreters verarbeitet:

- Vor- und Nachname,
- E-Mail-Adresse,
- Nutzernamen beim EPA, sofern vorhanden,
- Anschrift, sofern erforderlich,
- Telefonnummer, Anschrift und Name des Unternehmens, sofern erforderlich (nur für den rechtlichen Vertreter),
- Unterschrift,
- sonstige (einschließlich besonderer) Kategorien personenbezogener Daten, die von betroffenen Personen im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren übermittelt werden und sich unmittelbar auf sie selbst beziehen oder ihnen von Dritten mitgeteilt wurden. Beispiele für personenbezogene Daten sind die Schilderung des Anliegens, persönliche Situation, Umstände, Darlegung von Fakten,

Beweismittel und Argumente, Meinungen, Bewertungen usw. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt streng bedarfsorientiert und nur in dem Umfang, wie es für den Datenschutzausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten erforderlich ist.

Nach Möglichkeit verzichtet der Datenschutzausschuss auf die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten. Sollte es jedoch dazu kommen, werden geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit und den angemessenen Schutz dieser personenbezogenen Daten zu gewährleisten und die damit verbundenen Risiken für die Betroffenen zu minimieren.

In Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten kann der Datenschutzausschuss zusätzliche Dokumente heranziehen, die personenbezogene Daten (bediensteter oder externer) Dritter enthalten können.

3. Wer ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich?

Personenbezogene Daten werden unter der Verantwortung der Hauptdirektion 0.1 "Präsidialbüro" verarbeitet, die als delegierter Datenverantwortlicher des EPA fungiert. Der delegierte Datenverantwortliche ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten erforderlich sind. Der Datenschutzausschuss erfüllt seine Aufgaben weiterhin in völliger Unabhängigkeit, wie in Artikel 48 Absatz 6 DSV und Artikel 1 Absatz 1 der Geschäftsordnung vorgesehen.

Personenbezogene Daten werden vom Sekretariat des Datenschutzausschusses zu dem Zweck verarbeitet, dem Vorsitzenden, den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern bei der Erfüllung der in dieser Erklärung aufgeführten Aufgaben und Pflichten des Datenschutzausschusses behilflich zu sein. Darüber hinaus kann das Datenschutzbüro personenbezogene Daten verarbeiten, wenn es vom Datenschutzausschuss gemäß den in der DSV niedergelegten Aufgaben und Pflichten dazu aufgefordert wird.

Auch externe Auftragnehmer, die mit Microsoft und MatterSphere befasst sind, dürfen personenbezogene Daten zu Wartungs- und Support-Zwecken verarbeiten, haben dabei jedoch grundsätzlich nur beschränkten Zugriff auf solche Daten.

4. Wer hat Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten und für wen werden sie offengelegt?

Personenbezogene Daten können gegenüber dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und dem Sekretariat des Datenschutzausschusses auf bedarfsorientierter Grundlage offengelegt werden. Dies geschieht nur in dem Umfang, wie es zur Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Datenschutzausschusses erforderlich ist. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten gegenüber den nachfolgend genannten Empfängern offengelegt:

Personenbezogene Daten können bedarfsorientiert offengelegt werden gegenüber:

- am Verfahren beteiligten Parteien, darunter Beschwerdeführer, rechtliche Vertreter (sofern eingesetzt), delegierte Datenverantwortliche, der Verantwortliche, an der Verteidigung des EPA beteiligte befugte Parteien und ggf. Auftragsverarbeiter sowie das Datenschutzbüro,
- dem Datenschutzbüro und anderen Parteien, die als Beobachter zu Sitzungen des Datenschutzausschusses mit Bezug auf die Beschwerde eingeladen werden,
- zuständigen nationalen Behörden, darunter zuständige nationale Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, die im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen tätig werden, sofern dies aufgrund der Umstände der Beschwerde erforderlich ist,
- einem Gericht oder einer anderen gerichtlichen oder administrativen Stelle, falls das Beschwerdeverfahren vor dem Datenschutzausschuss vorbehaltlich einer Entscheidung besagter Stelle über dieselbe Angelegenheit ausgesetzt wurde,

- anderen befugten Bediensteten des EPA, jedoch nur in dem Umfang, wie es für sie zur Bearbeitung der Beschwerde erforderlich ist.

In diesem Rahmen können personenbezogene Daten in einem oder mehreren Dokumentenmanagement-Tools gespeichert werden, die der Datenschutzausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben verwendet, insbesondere MatterSphere, Microsoft Outlook und SharePoint 2019. Personenbezogene Daten werden in diesen Anwendungen streng bedarfsorientiert gespeichert und bereitgestellt und nur so lange vorgehalten, wie es für die Zwecke notwendig ist, für die sie verarbeitet werden. Zusätzliche Auskünfte über die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesen Tools finden Sie in der einschlägigen Datenschutzerklärung.

Personenbezogene Daten werden nur an autorisierte Personen weitergegeben, die für die entsprechenden Verarbeitungsvorgänge verantwortlich sind. Sie werden nicht zu anderen Zwecken verwendet oder anderen Empfängern gegenüber offengelegt.

5. Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir ergreifen angemessene technische, die IT-Sicherheit betreffende und organisatorische Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang zu schützen.

Alle personenbezogenen Daten werden in sicheren IT-Anwendungen gemäß den Sicherheitsstandards des EPA gespeichert. Nur den oben genannten Empfängern werden individuell angemessene Zugriffsberechtigungen gewährt.

Für Systeme, die in den Räumlichkeiten des EPA gehostet werden, gelten die folgenden grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen:

- Nutzerauthentifizierung und Zugriffskontrolle (z. B. rollenbasierte Zugriffskontrolle auf die Systeme und das Netzwerk, Grundsätze der Bedarfsorientiertheit und der geringsten Rechte),
- Verstärkung der logischen Sicherheit von Systemen, Ausrüstung und Netzwerk,
- physischer Schutz: EPA-Zugangskontrollen, zusätzliche Zugangskontrollen zum Rechenzentrum, Richtlinien zum Abschließen von Büroräumen,
- Übertragungs- und Eingabekontrollen (z. B. Audit-Protokollierung, System- und Netzwerküberwachung);
- Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle: Rund-um-die-Uhr-Überwachung auf Vorfälle, Sicherheitsexperte in Bereitschaft.

Für personenbezogene Daten, die auf nicht in den Räumlichkeiten des EPA gehosteten Systemen verarbeitet werden, haben die Provider in einer bindenden Vereinbarung zugesagt, die sich aus dem anwendbaren Datenschutzrahmen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Das EPA hat außerdem eine Überprüfung der Datenschutz- und Sicherheitsrisiken durchgeführt.

In diesen Systemen müssen geeignete technische, die IT-Sicherheit betreffende und organisatorische Maßnahmen umgesetzt sein, beispielsweise: physische Sicherheitsmaßnahmen, Kontrollmaßnahmen für Zugang und Aufbewahrung, Sicherung von Daten im Ruhezustand (z. B. mittels Verschlüsselung), Maßnahmen für Nutzer-, Übertragungs- und Eingabekontrollen (z. B. Netzwerk-Firewalls, Systeme zur Erkennung von und zum Schutz vor Eindringversuchen in das Netzwerk (IDS/IPS), Audit-Protokollierung; Transportkontrollmaßnahmen (z. B. Sicherung von Daten während der Übertragung mittels Verschlüsselung).

6. Wie können Sie auf Ihre Daten zugreifen, sie berichtigen oder sie abrufen? Wie können Sie die Löschung Ihrer Daten verlangen oder deren Verarbeitung beschränken bzw. ihr widersprechen? Können Ihre Rechte beschränkt werden?

Sie haben das Recht, auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu berichtigen und sie abzurufen, das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, sowie das Recht, Ihre Daten löschen zu lassen und die Verarbeitung Ihrer Daten zu beschränken und/oder ihr zu widersprechen (Artikel 18 bis 24 DSV).

Das Recht auf Berichtigung gilt nur für falsche oder unvollständige sachbezogene Daten, die im Kontext der Aufgaben, Pflichten und Tätigkeiten des Datenschutzausschusses verarbeitet werden.

Wenn Sie von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte an den [delegierten Datenverantwortlichen](#), Hauptdirektion 0.1 "Präsidialbüro", unter DPOexternalusers@epo.org. Damit wir schneller und genauer darauf antworten können, müssen Sie uns mit Ihrem Antrag stets bestimmte Vorabinformationen übermitteln. Deshalb bitten wir Sie, dieses [Formular](#) auszufüllen und zusammen mit Ihrem Antrag einzureichen.

Wir werden Ihren Antrag baldmöglichst und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang bearbeiten. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 DSV kann dieser Zeitraum jedoch um zwei Monate verlängert werden, wenn es aufgrund der Komplexität und der Zahl der eingegangenen Anträge erforderlich ist. Wir werden Sie in diesem Fall entsprechend unterrichten.

7. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Verarbeitung Ihrer Daten?

Personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 5 Buchstabe a DSV verarbeitet: Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung dem Verantwortlichen übertragener öffentlicher Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des Amtes notwendige Verarbeitung einschließt, erforderlich.

Im Rahmen der Wahrnehmung seiner Pflichten und Aufgaben dürfen der Vorsitzende, die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und das Sekretariat des Datenschutzausschusses besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten, Daten in Zusammenhang mit der Bewertung der Leistung und des Verhaltens usw. erheben und verwalten. Für Verarbeitungen dieser Art gilt neben Artikel 5 Buchstabe a auch Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f DSV. Personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten dürfen gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Absatz 1 DSV verarbeitet werden.

Des Weiteren werden personenbezogene Daten im Einklang mit den folgenden rechtlichen oder operativen Vereinbarungen erhoben und verarbeitet:

- [Geschäftsordnung des Datenschutzausschusses](#),
- [Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts zur Bestimmung der operativen Einheiten des Amtes, die als delegierte Verantwortliche handeln](#),
- [Beschluss des Präsidenten der Beschwerdekammern zur Ernennung eines delegierten Verantwortlichen](#).

8. Wie lange bewahren wir Ihre Daten auf?

Personenbezogene Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie es für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist.

Nachdem eine Beschwerde zurückgezogen, für unzulässig befunden, durch eine endgültige, nicht angefochtene Entscheidung des Datenverantwortlichen beschieden bzw. in einem Schiedsverfahren nach Artikel 50 Absatz 8 und Artikel 52 DSV oder durch eine gütliche Beilegung erledigt wurde, werden

personenbezogene Daten mit Bezug auf Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 50 DSV in den Dokumentenmanagement-Tools maximal 10 Jahre lang aufbewahrt.

Die Mitglieder des Datenschutzausschusses vernichten und/oder löschen alle Akten oder Dateien sowie etwaige Kopien mit Bezug auf eine Beschwerdeakte innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Datenschutzausschuss seine Stellungnahme abgegeben hat.

Im Falle einer formellen Beschwerde/eines formellen Rechtsstreits werden alle zum Zeitpunkt der Einleitung des formellen Beschwerde-/Rechtsstreitverfahrens aufbewahrten Daten bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt.

9. Kontaktinformationen

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte schriftlich an den delegierten Datenverantwortlichen und/oder unseren Datenschutzbeauftragten unter DPOexternalusers@epo.org.

Überprüfung und Rechtsmittel

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihre Rechte als betroffene Person verletzt, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 49 DSV einen Antrag auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen zu stellen, und wenn Sie mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Präsidenten des Amtes zu einer endgültigen Entscheidung aufzufordern. Wenn Sie mit der endgültigen Entscheidung des Verantwortlichen nicht einverstanden sind, können Sie Rechtsmittel gemäß Artikel 50 Absatz 8 und Artikel 52 DSV einlegen.